

ihre größte Aufmerksamkeit schenken. Auch die Errettung des William Cragh deutet in diese Richtung: Seine gescheiterte Bestrafung ist einzig aus subjektiver Sicht eine Errettung – eine andere, etwa mit objektiven Rechtsprinzipien, einer Schuldfrage oder gar Strafvereitelung argumentierende Gegenposition, fehlt den Aussagen gänzlich.

Robert Bartlett vollbringt mit Hilfe seiner sorgfältigen Quellen- und Literaturstudien weit

mehr als die Schilderung einer amüsanten Episode. Die gescheiterte Hinrichtung des William Cragh wird unter seiner Regie in der Tat zu einer »intersection of many paths« (141) mittelalterlichen Alltagslebens. Einzig die Auffassung, vor Luthers fundamentaler Kritik an der Praxis der Heiligenverehrung sei eine einheitliche päpstliche Kanonisationspolitik denkbar (119) mag dabei als Irrweg gelten.

Thomas Wetzstein

Wörter ohne Gemeinschaft*

Rechtswörterbücher beschränken sich für gewöhnlich auf die Erläuterung einer Vielzahl von Begriffen und Instituten des geltenden Rechts. Das gilt jedenfalls für die in Deutschland gängigen Werke. Sie reihen die Erklärung einzelner Rechtsbegriffe nach den herkömmlichen Definitionen aneinander, ohne die Grundlagen unseres Rechtsdenkens zutage treten zu lassen. Nicht so verfährt das hier anzuzeigende, von Denis Alland und Stéphane Rials herausgegebene und im Jahre 2003 in Paris erschienene *Dictionnaire de la culture juridique*. Es tritt mit dem Anspruch an, das Recht nicht nur als große Ansammlung von rechtsdogmatischen Begriffen zu präsentieren, sondern seine geschichtlichen und vor allem philosophischen Bezüge zu verdeutlichen. Damit sollen Zusammenhänge wiederhergestellt werden, die durch die Reduktion der Jurisprudenz auf eine reine Technik in den letzten Jahren zunehmend verloren gegangen sind. Die innerhalb des *Dictionnaire* zusammengetragene Stofffülle ist äußerst beeindruckend: Auf mehr als 1600 Seiten vereinigt das Werk insgesamt 409 Artikel aus der Feder von nicht

weniger als 213 durchweg angesehenen juristischen Autoren, die ganz überwiegend aus Frankreich stammen.

Es wäre vermessen, an dieser Stelle eine abschließende Würdigung dieses großen Werkes zu wagen. Beispielhaft seien nur einzelne interessante Artikel genannt. Neben so wichtigen rechtsdogmatischen Begriffen und Instituten wie »Handlung« (J. Hauser), »Rechtsmissbrauch« (A. Sériaux), »Treu und Glauben« (E. Zoller), »Schaden« (St. Porchy-Simon), »Arbeitsrecht« (A. Jeammaud), »soziale Rechte« (M. Borgetto), »Gleichheit« (O. Jouanjan), »Gesetz« (F. Saint-Bonnet), »Gesetzmäßigkeit« (Y. Gaudemet), »juristische Person« (A. Paynot), »Eigentum« (A.-M. Patault) und »Haftung« (P.-M. Dupuy) stechen Artikel zu einzelnen Grundlagenfragen hervor wie etwa zur »Rechtsanthropologie« (N. Rouland), zur »Kleidung der Juristen« (B. Neveu), zu »juristischen Enzyklopädien« (R. M. Kiesow), zu »Träumerei und Recht« (G. Thuillier), zum »Rechtssystem« (G. Timsit), zu »Zeit« (D. Gutmann), zu »Utopie und Ideologie« (L. Sfez), zu »Utilitarismus« (D. Baran-

* DENIS ALLAND, STÉPHANE RIALS (Hg.), *Dictionnaire de la culture juridique*, Paris: Quadrige/Lamy-PUF 2004, 1649 S., ISBN 2-13-053936-X

ger) und zur »Vergeltung« (G. Courtois). Aus der Sicht des deutschen Lesers sind auch die verschiedenen Artikel zu Deutschland von besonderem Interesse: Das gilt namentlich für die Beiträge »Die deutschen Rechts- und Staatslehren von Hegel bis G. Jellinek« (J. Hummel), »Dezisionismus« (C. Herrera) und die »historische Rechtsschule, Pandektistik und Kodifikation in Deutschland« (O. Jouanjan).

Bei der stets anregenden und immer wieder neue Erkenntnisse zutage fördernden Lektüre der einzelnen Artikel des *Dictionnaire* drängt sich dem Leser indessen immer wieder die Frage auf, was den zahlreichen Beiträgen den inneren Zusammenhalt gibt. Der Titel des Werks verweist auf den Begriff der *culture juridique* als seiner konzeptionellen Grundlage. Allerdings wird dieser schillernde Begriff nicht weiter entwickelt. Das sehr kurze Vorwort, von dem man eigentlich erwarten dürfte, dass es den begrifflichen Rahmen des Gesamtwerkes absteckt, gibt hierüber keinen Aufschluss. Die Herausgeber weisen lediglich darauf hin, dass das Werk ein Aperçu der wichtigsten Rechtsbereiche, der großen Institutionen und der wichtigsten Begriffe der westlichen juristischen Tradition, insbesondere aber der französischen und europäischen, darstellt. Gemeint dürfte indessen vor allem die kontinentaleuropäische *culture juridique* sein, anders sind die von den Herausgebern organisierten »Reisen« in die *culture juridique* von England (D. Baranger) oder der USA (E. Zoller) nicht zu deuten. Sie werden von den Herausgebern somit ebenso als ein »aliud« betrachtet wie etwa diejenige Chinas (J. Bourgon), Indiens (J.-C. Bonnan) und Japans (J.-H. Moitry). Doch was kann *culture juridique* bedeuten? Nur Baranger gibt hierfür zu Beginn seines Artikels über England einen Anhaltspunkt. Er definiert sie als die »Art und Weise, in der die Vernunft in einem

politisch und historisch zusammenhängenden Ganzen geeignete Formen entwickelt, die Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen und ihr Inhalt zu geben«. Diese begriffliche Arbeit hätte jedoch im Rahmen einer ausführlicheren Einleitung erfolgen müssen.

Zu diesem konzeptionellen tritt aber auch noch ein inhaltliches Problem hinzu. Vergeblich durchforstet man das umfangreiche Werk nach Beiträgen, welche die Bedeutung der Rechtsentwicklung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft für die Thema bildende westliche Rechtskultur reflektieren. Gerade die Entwicklung zu einer eigenständigen Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft während der letzten Jahrzehnte wirft die grundsätzliche Frage auf, ob sie lediglich eine Ausdehnung gemeinsamer europäischer Rechtstraditionen auf die supranationale Ebene darstellt, oder ob hier möglicherweise eine neue europäische Rechtskultur im Entstehen begriffen ist, vielleicht sogar schon schärfere Konturen gewonnen hat, die ihrerseits auf die Rechtskulturen der Mitgliedsstaaten zurückwirkt und sie Veränderungen unterwirft. Doch auch die Europäische Menschenrechtskonvention, die vom Europarat 1950 geschaffen wurde, hätte in diesen Zusammenhang thematisiert werden können. Ihre Wirkungen treten besonders deutlich im *Human Rights Act* Großbritanniens aus dem Jahre 1998 zutage, der die gesamte Tätigkeit der öffentlichen Gewalt an die in der Menschenrechtskonvention niedergelegten Grundrechte und damit erstmals an einen umfangreichen Grundrechtskatalog bindet: Jeder hoheitliche Akt, also auch das Parlamentsgesetz, ist nunmehr auf seine Vereinbarkeit mit der Menschenrechtskonvention zu überprüfen, was eine dem großbritannischen Rechtsdenken bislang fremde Grundrechtskontrolle von Parlamentsgesetzen bewirkt. Die Rechtskultur des

von den Herausgebern als eigenständig behandelten England wandelt sich somit unter dem Einfluss europäischen Rechtes erheblich.

Diese kritischen Anmerkungen ändern indes nichts daran, dass es sich bei dem *Dictionnaire de la culture juridique* insgesamt um einen großen Wurf handelt, der Juristen wie juristisch interessierte Laien in gleicher Weise in seinen Bann ziehen kann. Es ist zu wünschen,

dass ein vergleichbares Wörterbuch des Rechtsdenkens eines Tages auch für den deutschsprachigen Leser geschaffen wird. Die Erarbeitung eines solchen Werkes böte eine gute Gelegenheit für eine Rückbesinnung auf die Grundlagen unseres Rechts in einer Zeit zunehmender Geschichts- und Theorievergessenheit der Juristen.

Achim Seifert

Body-Shaping*

Menschen *haben* einen Körper – und zugleich *sind* sie ihr Leib. Dieses Spannungsfeld zwischen Haben und Sein lässt sich auflösen, wenn der Körper als konstitutiver Bestandteil einer Person und damit als materielle Essenz personaler Identität aufgefasst wird. Die Theorie der *self-ownership* sieht in diesem Grundgefühl den Ausdruck eines possessiven Individualismus, aus dem sich wiederum ein expliziter Rechtsanspruch ableiten lässt: Als Besitzer meiner Person und ihrer Fähigkeiten gehört mir auch mein Körper und dessen Leistungen. Ich kann – vorausgesetzt, andere kommen dadurch nicht zu Schaden – das ganze Potential, das in meiner Person steckt, ungehindert nutzen und beliebig verwerten. Es ist nicht erstaunlich, dass dieses Konzept, das man in heutiger Terminologie eine »Ich-AG« nennen könnte, im Zuge der Entfaltung der bürgerlichen Gesellschaft aufkam; in Großbritannien wurde die Freiheit des Bürgers 1679 mit der *Habeas-Corpus*-Akte sanktioniert, der auf den lebenden, d. h. den lebendgeborenen Körper Bezug nahm und den Grundrechten einen Körperstatus zumaß. In John Lockes »Abhandlungen über die Regierung« findet sich der

prägnante Satz, jeder Mensch verfüge über das »Eigentum an seiner eigenen Person«, woraus wiederum folge, dass »die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände [...] im eigentlichen Sinne sein Eigentum« seien. Damit wird – auch wenn *self-ownership* nicht mit *body-ownership* gleichgesetzt werden kann – dennoch eine stabile Beziehung zwischen Körper und Recht gestiftet, die bis heute ihre Suggestivkraft nicht eingebüßt hat und auch zur Abwehr egalitärer, auf Verteilungsgerechtigkeit abzielender Postulate eingesetzt wird.

Der von Ludger Schwarte und Christoph Wulf herausgegebene Sammelband »Körper und Recht« entfaltet – so der Untertitel – »anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie« in einer Weise, dass solche kurzschlüssige Thesen in Frage gestellt werden können. Die Auswirkungen der Biowissenschaften und neuer medizinischer Techniken auf Rechtsentwicklung und -anwendung kommen in diesem Band ebenso ausführlich zur Sprache wie das Problem eines Rechtssystems bzw. Moralverständnisses, das auf Menschen beschränkt ist und sich mit dem Vorwurf des Speziesismus und einer anthropo-

* LUDGER SCHWARTE, CHRISTOPH WULF (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie, München: Wilhelm Fink 2003, 427 S., ISBN 3-7705-3905-2